



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26.08.2026, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Extertal, Blatt 4865,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bösingfeld

Flur 10, Flurstück 1722, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 716 qm;

Flur 10, Flurstück 1723, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 12, Größe 639 qm

versteigert werden.

Lt. Gutachten besteht das Grundstück aus zwei wirtschaftlich unabhängigen Flurstücken. Sie bilden keine wirtschaftliche Einheit i.S.d. BewG.

Das Flurstück 1722 ist mit Ausnahme des im Randbereich zur Bahnhofstraße aufgestellten Bushaltestellen-Wartehäuschen unbebaut. Es dient derzeit als Abstellfläche für Baumaschinen.

Das Flurstück 1723 ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Vollkeller und ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise bebaut. In der Bauakte sind dazu jedoch nur Unterlagen zum Dachausbau aus 1977 vorhanden. Zur Grundrissgestaltung der weiteren Etagen sowie Art und Ausstattung ist mangels ermöglichter Innenbesichtigung keine Aussage möglich. Im zweigeschossigen Anbau sind im Erdgeschoss 4 Garagen vorhanden. Diese entstanden nach Bauakte um 1960 durch Umbau der ehemaligen Scheune. Da es laut Bauakte auch weitere

Umbauplanungen zu Wohnnutzungen gab ist die aktuelle Aufteilung/Nutzung unklar. Die daran angebaute Garage weist in südlicher Richtung (zum Flurstück 1672) eine Grenzüberbauung von ca. 3 m² auf.

Die baulichen Anlagen sowie die Aussenanlage befinden sich insgesamt in ungepflegtem Zustand.

Aufgrund der fehlenden Innenbesichtigung wurde ein Wertabschlag vorgenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

163.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.